

Richtlinie zum Ergebnistransfer von FQS-Projekten

Die FQS fördert als gemeinnütziger Verein die Forschung und Entwicklung im Bereich des Qualitätsmanagements sowie in angrenzenden Bereichen und bringt ihr Know-how aus langjähriger Tätigkeit in der Festlegung, Koordinierung und Umsetzung von Projekten ein.

Sie ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen (AiF) e.V. und wird zu einem erheblichen Anteil von der Deutschen Gesellschaft für Qualität e.V. (DGQ) getragen. Dadurch verfügt sie über die geeigneten Mittel, um Unternehmen und Hochschulen bei der Deckung ihres jeweiligen Forschungsbedarfs zielgerichtet und schnell zu unterstützen. Ein wesentliches Element der FQS-Forschung und ein unabdingbarer Bestandteil aller FQS-Projekte ist die Umsetzung der Ergebnisse in die betriebliche Praxis. Da die Förderung eines jeden Projektes eng an den Umsetzungsgrad der geplanten Ergebnisse gekoppelt ist, muss das Umsetzungs- bzw. Verwertungskonzept zum Ergebnistransfer schon bei der Antragstellung besonders sorgfältig vorbereitet und umfassend dargelegt werden.

Im Folgenden wird als Orientierungshilfe die FQS-Richtlinie zum Ergebnistransfer von FQS-Projekten dargelegt. Die Realisierung dieser Richtlinie setzt eine enge partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen FQS, Forschungsstelle und DGQ voraus. Demnach beinhaltet das Umsetzungskonzept:

- **Publikationen, e-Medien**

Es handelt sich um die Dokumentation der Projektergebnisse, die als Buch und/oder in elektronischer Form (z.B. CD-ROM) in der FQS-Schriftenreihe veröffentlicht werden. Die Forschungsstelle liefert das Manuskript gemäß der geltenden FQS-Autorenrichtlinie und wirkt unterstützend beim Projekt-Marketing mit (z.B. Auslage von Werbeflyern, Internet, etc.). Die Bücher werden von der FQS zu einem Selbstkostenpreis verkauft. Sie trägt zugleich das finanzielle Vermarktungsrisiko.

- **Hard- und Software**

Es handelt sich um Versuchsmuster (Demonstratoren) von Hard- und Softwarelösungen, die im Rahmen des Projektes entwickelt worden sind. Diese können interessierten Anwendern nach Abstimmung zwischen der FQS und der Forschungsstelle direkt angeboten werden. Die Weiterentwicklung zur Marktreife kann bei Bedarf durch externe Partner (z.B. Softwarehäuser) erfolgen. Sie können das Nutzungsrecht erwerben und sind entweder Mitglied in der FQS oder entrichten einen für die industrielle Gemeinschaftsforschung bestimmten Förderbeitrag - dessen Höhe projektbezogen festgelegt wird - an die FQS. Bei Bedarf unterstützt die Forschungsstelle die Weiterentwicklung des Demonstrators. Die Partner unterstützen sich gegenseitig bei der Verbreitung des Angebots (z.B. Demo bei Veranstaltungen/ Messen, Mailings, Internet, Werbeflyer, etc.).

- **Lehrgänge, Seminare, Workshops**

Es handelt sich um Veranstaltungen, die themenbezogen als Lehrgänge, Seminare, Workshops, etc. angeboten werden. Hierzu werden Projektergebnisse und themenbezogene Inhalte der DGQ zur Verfügung gestellt. Sie erhält das Nutzungsrecht und trägt das finanzielle Vermarktungsrisiko. Die Referenten werden in Abstimmung mit der Forschungsstelle und der FQS einvernehmlich bestimmt. FQS und Forschungsstelle unterstützen die DGQ bei den Marketing-Aktivitäten (z.B. Auslage von Werbeflyern, Internet, etc.).

- **Beratung, Applikationen, Betriebsversuche**

Es handelt sich um eine ergebnis- bzw. projektbezogene Dienstleistung (z.B. Applikation des Versuchsmusters, firmenspezifische Anpassung, etc.), die von der Forschungsstelle angeboten wird. Sie stellt interessierten Firmen auftragsbezogen das Fachpersonal (Fachberater) zur Verfügung. Das Angebot erfolgt über die Forschungsstelle, die FQS wirkt dabei unterstützend mit. Die Einnahmen aus den entsprechenden Aktivitäten dienen einer Aufwandsentschädigung und fließen der Forschungsstelle zu.

Die o.g. Leistungen werden als Gesamtpaket angeboten. Die diesbezüglichen Ergebnisse sind im Rahmen der Projektarbeiten pilothaft erprobt und abgesichert worden. Sie stehen daher vordergründig und zeitnah den im Projekt beteiligten Partnerfirmen (Mitglieder des projektbezogenen Arbeitskreises) zur Verfügung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus dem jeweils geltenden Zuwendungsrecht und den vertraglichen Vereinbarungen (Weiterleitungsvertrag).